

innen einander völlig gleich. Wenn aber dem Gerichtsherrn besondere Mittel gewährt würden, jeden kleinen Fehler des Gerichtsdirectors zu beobachten, so hörte diese Gleichheit auf und es würde dann der Gerichtsdirector von dem Gerichtsherrn weit abhängiger, als von den Gerichtsuntergebenen.

Bürgermeister Hübler: Er habe sich bisher immer gegen den Gesetzentwurf sub D ausgesprochen, müsse jedoch dem vorliegenden §., wie er im Gesetzentwurf gefaßt, vor der Fassung der Deputation den Vorzug geben, denn letztere scheine ihm gar keinen praktischen Nutzen zu gewähren, da es ohnehin jedem Gerichtsherrn frei stehe, seinen Justitiar auf etwanige Mängel aufmerksam zu machen.

Secr. v. Zedtwitz: Er bleibe zuvörderst bei dem 1. Theile der Fassung der Deputation stehen. In Bezug auf diesen ertheile auch er der Fassung des Gesetzentwurfs, falls nicht überhaupt das ganze Gesetz abgelehnt werden könne, den Vorzug. Die schriftliche Communication zwischen dem Gerichtsinhaber und dem Justitiar werde eine nachtheilige Verzögerung der Rechtsachen, unnütze Häufung der Geschäfte und durch das häufige und den Gerichtshalter sehr belästigende Hin- und Herschaffen der Acten manchen Streit veranlassen, da die Gerichtsinhaber, welche wohl nicht allemal die nöthigen Kenntnisse besäßen, bei der ihnen nach der Fassung der Deputation ertheilten Befugniß schriftlicher Erinnerungen oft Weisungen ertheilen würden, welchen der Justitiar mit Recht nicht nachkommen zu dürfen glaube. In Bezug auf den 2. Theil der Deputationsfassung behalte er sich weitere Bemerkungen vor.

D. Crusius: Wenn er sich erlaube, noch einiges Wenige zu dem bereits Bemerkten hinzuzufügen, so geschehe es nur, um zu erwähnen, daß die Deputation bei der von ihr zu dem vorliegenden §. beantragten Fassung allerdings in sofern inconsequent geurtheilt habe, als sie der von ihr aufgestellten Ansicht nachgegangen, die Patrimonialgerichtsbarkeit sei eine *jurisdictio mandata*. Diese rechtfertige zwar die reclamirte Abhängigkeit des Gerichtshalters vom Gerichtsherrn, welche freilich aber auch die Vertretungsverbindlichkeit des letztern als *mandans* zur Folge haben dürfte; allein er habe bereits schon früher erklärt, daß er die Justizverwaltung überhaupt nur als einen Theil der Staatsgewalt für ein veräußerliches Hoheitsrecht ansehe, und könne er sich auch hier nicht mit der Deputation einverstehen. Die Verfassungsurkunde verlange die Unabhängigkeit des Richteramtes und diese werde durch den Vorschlag der Deputation offenbar gehemmt, daher erscheine derselbe durchaus unzulässig. Zwar leugne die Deputation, daß durch ihre Vorschläge die Unabhängigkeit des Richteramtes gefährdet werde, allein dieß könne er nicht zugeben. Denn was den vom geehrten Referenten zu Widerlegung der Aeußerungen des Secretair v. Zedtwitz aufgestellten Unterschied zwischen Weisungen des Gerichtsherrn, welche derselbe nach der Deputationsansicht nur bei Administrativ- und Policei-Gegenständen zu geben befugt sein solle, und zwischen den in Folge abzufordernder schriftlicher Aeußerungen rücksichtlich der Justizverwaltung nur nachgelassenen Erinnerungen anlange, so könne er solchen wirk-

lich nicht begreifen und müsse ihn im Wesentlichen für unbegründet erachten; ja er könne sogar die Unmöglichkeit nicht ableugnen und die Besorgnisse nicht verhehlen, daß die beantragte Zulässigkeit von Erinnerungen des Gerichtsherrn vielleicht, freilich wohl nur von kurzsichtigen Personen, auf eine so schmachliche Weise mißverstanden werden könne, daß sie am Ende wohl gar wieder dergestalt ausarte oder Fälle herbeiführe, wie sie der von der Deputation öfter angezogene Wachsmuth in seiner Darstellung der Patrimonialgerichtsverfassung anführe und unter andern durch den Abdruck eines höchst merkwürdigen Originalbriefes belege, in welchem folgende Worte vorkommen: „Künftig bitte stricte nach meinem Gutbefinden Alles anzustellen, wenn es auch illegal scheint, oder Meine Frau dissentiret. Viel Köche versalzen den Brei und ich kann nicht allezeit meine raisons anzeigen.“ Seiner festen Ueberzeugung nach lasse sich nur dann die Erhaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit rechtfertigen und mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vereinbaren, wenn die bezüglichen Rechte der Gerichtsherrn den Patronats- oder Collaturrechten gleichgestellt werden; nur dann können Rechte und Stellung der Gerichtsherrn auf würdige Weise fortbestehen, wenn dabei zugleich dieselbe Unabhängigkeit der Gerichtshalter von den Gerichtsherrn, wie die der Geistlichen von den Collatoren, hergestellt werde. Was würde man dazu sagen, wenn sich ein Kirchenpatron herausnehmen wollte, seinem Pfarrer schriftliche Aeußerungen über seine Amtsführung abzuverlangen und ihm in solcher Beziehung Erinnerungen zu machen oder Weisungen zu geben? — Der Gerichtshalter dürfe nach seinem Dafürhalten rücksichtlich seines Amtes nicht anders als Staatsdiener betrachtet werden und müsse solchen in amtlicher Beziehung völlig gleich gestellt sein. Diese Ansicht sei auch in andern Staaten, namentlich unter andern in der hannöverschen Gesetzgebung ausdrücklich sanctionirt, denn im §. 39. des betreffenden Gesetzes heiße es: „Die Gerichtshalter sollen, sobald sie in ihr Amt eingeführt sind, als wirkliche Staatsdiener angesehen und behandelt werden, die Gerichtsherrn mithin auf keine Weise in deren Geschäfte einzugreifen, noch weniger denselben Weisungen in einzelnen Rechtsachen zu ertheilen befugt sein, indem sie gleich allen Unterobrigkeiten, in Ansehung ihrer Amtsgeschäfte lediglich und allein unter der Direction der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Oberbehörden stehen.“ — Aus diesen Gründen vermöge er nun auf keine Weise sich für den vorliegenden Deputationsvorschlag, sondern höchstens nur für den Gesetzentwurf zu erklären.

Prinz Johann: Die Fassung der Deputation solle keineswegs dem Gerichtsherrn eine Disciplinargewalt über den Justitiar einräumen, sondern nur Ermahnungen. Schon die Stellung des Gerichtsherrn an und für sich und dessen Vertretungsverbindlichkeit rechtfertige eine Aufsichtsführung; sie sei ferner schon darum zweckmäßig, weil er den Gerichtsbefohlenen näher stehe, als das Bezirksappellationsgericht, und weil die beste Controle nicht allemal die von oben, sondern von unten oder von der Seite sei. Der vom D. Crusius vorgelesene Brief leide auf